

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|---|
| 7. Verordnung der Landesregierung über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2024) | 10. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Februar 2025 |
| 8. Novelle des Gemeindesaniätsdienstgesetzes | 11. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Februar 2025
<i>Verbraucherpreisindex für
Dezember 2024 (vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 9. Novelle des Landes-Polizeigesetzes | |

7.

Verordnung der Landesregierung über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2024)

Die Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2024 über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2024), LGBL. Nr. 68/2024, wurde am 9. Oktober 2024 kundgemacht und ist sohin mit Wirkung vom 10. Oktober 2024 in Kraft getreten.

Inhalt:

Mit der gegenständlichen Änderung der Kostenbeitragsverordnung wurden primär eine Anpassung der Beitragskosten annähernd an die Inflation durchgeführt sowie die durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere durch die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, erforderlich gewordenen Zitat Anpassungen vorgenommen.

Neu eingeführt wurde eine Höchstdeckelung des Beitrags zu den Kosten der Ausarbeitung der Bebauungspläne und deren Änderung, vergleichbar zur bereits bestehenden Regelung für die Änderung von Flächenwidmungsplänen, um unbillige Härten zu vermeiden.

Hinweis:

Die Erlassung von Verordnungen als generelle Normen stellt eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden dar und somit hat für die Erfüllung dieser Amtspflicht grundsätzlich auch die Gemeinde die Kosten zu tragen. Da die Ausarbeitung von Flächenwidmungsplänen bzw. Bebauungsplänen jedoch oftmals im Interesse einzelner Personen erfolgt, wird es vom Gesetzgeber als gerechtfertigt angesehen, einen Beitrag zu deren Erstellung einzuheben. Das bedeutet, dass sowohl für die Ausarbeitung von Flächenwidmungsplänen als auch von Bebauungsplänen (sowie jeweils deren Änderungen) dem Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. allenfalls dem Bauberechtigten ein Beitrag vorzuschreiben ist. Die jeweilige Höhe ist nach der Kostenbeitragsverordnung zu berechnen. Durch die Beiträge soll folglich nicht die gesamte Ausarbeitung der Pläne gedeckt werden oder gar ein Mehrbetrag für die Gemeinde entstehen. Ziel der Bestimmung ist einen Beitrag zu den anfallenden Kosten zu erhalten, sofern die Erstellung des Planungsinstrumentes vom Bauwerber angeregt wird und ihm dadurch ein Mehrwert entsteht. Dementsprechend

gibt es die jeweiligen Obergrenzen zu den Beiträgen. Aus diesen Ausführungen ergibt sich somit zwangsläufig auch, dass eine direkte Rechnungstellung des Raumplaners an den jeweiligen Widmungs- oder Bauwerber rechtlich nicht zulässig ist. Zudem kann auf die allfällige Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes bei nicht gesetzeskonformer Anwendung der Bestimmungen nur ausdrücklich hingewiesen werden.

Die zu berücksichtigenden Übergangsbestimmungen gemäß § 4 Kostenbeitragsverordnung 2024 werden der

Vollständigkeit halber hervorgehoben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zur Vorschreibung von Kosten zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ausschließlich im Sinne des § 29a TROG 2022 in Verbindung mit der Kostenbeitragsverordnung, in der jeweiligen Fassung, vorzugehen ist.

MMag. Christina Scheffauer
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

8.

Novelle des Gemeindesanitätsdienstgesetzes

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 19.12.2024 eine Novelle zum Gemeindesanitätsdienstgesetz (GSDG) beschlossen (LGBL Nr. 5/2025), die mit 04.02.2025 in Kraft getreten ist. Folgende Änderungen sind dabei insbesondere für die Tiroler Gemeinden wesentlich:

1. Beisetzung von Aschenurnen außerhalb von Friedhöfen

Die bereits bestehende Ausnahmemöglichkeit für die Beerdigung von (biologisch abbaubaren) Aschenurnen wird um die Möglichkeit der Verwahrung von (beständigen) Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes erweitert. Für die Durchführung der diesbezüglichen Bewilligungsverfahren bleibt die **Bezirksverwaltungsbehörde zuständig**. Gemäß § 41a Abs. 1 GSDG ist die Beisetzung einer Aschenurne außerhalb eines Friedhofes durch **Beerdigung** oder **Verwahrung** von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen zu bewilligen, sofern die im Gesetz angeführten Bewilligungsvoraussetzungen, wie die Glaubhaftmachung des Willens der verstorbenen Person, die Wahrung von Pietät und Würde und kein Verstoß gegen das geordnete Bestattungswesen etc., erfüllt sind. Dabei hat die Beerdigung auch weiterhin in einer biologisch abbaubaren Urne in einem Erdgrab mit einer Mindestdtiefe von 0,50 m zu erfolgen. Bei der Verwahrung ist eine dauerhaft plombierte Urne aus beständigem, unzerbrechlichem Material zu verwenden, wobei

Verwahrung jegliche Art der Lagerung bzw. Aufbewahrung, so etwa in Privatwohnungen, aber auch ein Einmauern der Urne oder das Einbringen der Urne in einen sonstigen festen Gegenstand (z. B. in einen Baum, Fels) sowie das Versenken der Urne in einem Gewässer bedeutet. Grundsätzlich wird weiterhin an der Höchstzahl von fünf Urnenstätten festgehalten, wobei in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei größeren Familien, auch zehn Urnenstätten möglich sind. Die Zustimmungspflicht der Gemeinde ist entfallen. Ein Antrag auf Beisetzung einer Aschenurne außerhalb eines Friedhofes ist dabei auch betreffend eine bereits auf einem Friedhof beigesetzte (beständige) Urne möglich.

Das Öffnen der Urne und ein sonstiges Verstreuen oder Verbringen von Asche in die Erde, in das Wasser oder in die Luft ist auch weiterhin unzulässig.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass die Bezirksverwaltungsbehörde den diesbezüglichen Bewilligungsbescheid der Gemeinde des Beisetzungsortes zu übermitteln hat. Die Gemeinde soll dadurch einen Überblick erhalten, wo und wie viele Aschenurnen in ihrem Gemeindegebiet außerhalb von Friedhöfen beigesetzt (beerdigt und verwahrt) sind. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind vorhanden.

Zu beachten ist weiters, dass die Beisetzungsfristen sowie die Möglichkeit ihrer Verlängerung gemäß § 32 GSDG auch für die Beisetzung von Aschenurnen außerhalb von Friedhöfen gelten. Sollte ein Verfahren auf Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes länger als die dort normierte Beisetzungsfrist von 14 Tagen dauern, wäre nach § 32 Abs. 3 GSDG die Bewilligung einer entsprechenden Hinausschiebung der Beisetzung aus Privatrücksichten durch die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer möglich. Auch bei der Beisetzung von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes gilt, dass diese bis zur Beisetzung im Krematorium oder beim Bestatter zu verwahren sind. Sollte trotz der möglichen zweimaligen Verlängerung um je höchstens sechs Monate kein Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auf Bewilligung außerhalb eines Friedhofes vorliegen, greift der Friedhofszwang und ist die Urne (vorübergehend) auf einem Friedhof, sinnvollerweise etwa in einer Urnenstele oder Urnennische, beizusetzen.

In Zusammenhang mit einer Beisetzung einer Aschenurne außerhalb eines Friedhofes wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, allfällige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Bewilligungszustandes bzw. zur Sicherung oder Wiederherstellung von Pietät und Würde sowie des geordneten Bestattungswesens vorzuschreiben. Wenn einem solchen Auftrag binnen angemessener Frist nicht entsprochen wird, ist auch die Anordnung der Beisetzung auf einem Friedhof möglich.

Eine Aschenurne, welche außerhalb des bewilligten Beisetzungsortes aufgefunden wird, kann von der Gemeinde des Auffindungsortes geöffnet und kann die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in ein Erdgrab eingebracht werden. Dies gilt auch für aufgefundene Aschenurnen, für die keine Bewilligung vorhanden ist, sowie für Aschenurnen, die trotz einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr außerhalb eines Friedhofes verwahrt werden sollen. Der Bewilligungsinhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger können somit auch trotz vorhandener Bewilligung die Beisetzung der Aschenurne auf einem Friedhof veranlassen. In diesem Fall bzw. für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, trifft (aufgrund der allgemeinen Beisetzungsspflicht) die Gemeinde die Pflicht zur

Beisetzung der Aschenurne. Dabei kann die Gemeinde über die Art der Beisetzung entscheiden, wobei auch hier die Urne geöffnet, die Asche entnommen und diese unter Wahrung von Pietät und Würde in ein Erdgrab eingebracht werden kann.

Die Beisetzung von Leichen außerhalb von Friedhöfen wird, außer in bereits bestehenden Begräbnisstätten, in denen bereits Leichen oder Leichenteile bestattet sind, zukünftig nicht mehr möglich sein.

2. Änderungen in Zusammenhang mit Friedhöfen

Neben kleineren Klarstellungen erfolgt hier eine Änderung insofern, als in § 33 Abs. 5 GSDG für beständige Aschenurnen keine Mindestruhefrist mehr vorgesehen ist. Diese Bestimmung wurde in der Praxis, z.B. beim Wunsch auf „Verlegung“ einer beständigen Urne auf einen anderen Friedhof, oft als unsachlich empfunden. Die Ruhefrist von zehn Jahren bei Erdgräbern bleibt aufrecht.

3. Entnahme einer kleinen Teilmenge an Asche

Bereits jetzt ist unter bestimmten Voraussetzungen bei Aufnahme der Asche in die Urne die Entnahme einer geringen Teilmenge (20 Gramm) zur Aufbewahrung in einem kleinen Behältnis (sogenannte „Erinnerungsurne“) möglich. Zukünftig soll auch die Verarbeitung der Asche zu einem Schmuckstück, wie etwa einem Diamanten, zulässig sein, wobei jedenfalls mehr als die Hälfte der Asche in die Urne aufgenommen werden muss.

4. Verordnungsermächtigung in Zusammenhang mit dem Entgelt für Sprengelärzte

In § 5 Abs. 7a GSDG wird der Landesregierung die Möglichkeit zur Erlassung einer Verordnung zur Festlegung des Entgeltes für einzelne für die Gemeinde zu erbringende sprengelärztliche Leistungen, somit insbesondere die Durchführung der Totenbeschau, in Pauschalbeträgen eingeräumt. Dies soll im Rahmen einer notwendigen Strukturreform der Sanitätssprengel die Schaffung eines einheitlichen und nachvollziehbaren Entlohnungssystems ermöglichen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereinbarungen sollen von einer derartigen Verordnung unberührt bleiben.

*Mag. Carina Fürhapter
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten*

9.

Novelle des Landes-Polizeigesetzes

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2025 eine Novelle des Tiroler Landes-Polizeigesetzes beschlossen. Im Vordergrund der Novelle stehen folgende Änderungen:

Zum einen die Schaffung einer Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Prostitution außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen für sexuelle Dienstleistungen an Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen. Zum anderen die Präzisierung der Ausnahme von den besonderen Pflichten für das Halten und Führen von Diensthunden des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers und die Normierung der verpflichtenden Verständigung zwischen den Behörden bei Wahrnehmungen von Verletzungen oder Gefährdungen eines Menschen oder Tieres durch einen Hund. Weiters die Valorisierung des Strafrahmens bei den Strafbestimmungen.

1. Sexuelle Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen

Entsprechend dem Tiroler Aktionsplan (TAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen an volljährigen Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen ermöglicht.

Die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper, die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen (Prostitution) sowie das Anbahnen außerhalb von Bordellen ist grundsätzlich verboten. Auch die Kontaktaufnahme außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen mit Personen, die die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen ist verboten. Weiters ist die Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheiten zur Ausübung der Prostitution außerhalb

von behördlich bewilligten Bordellen, insbesondere durch die Überlassung von Räumen, verboten.

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und den Vorgaben des TAP wurde eine Möglichkeit geschaffen, sexuelle Dienstleistungen auch außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen in Anspruch nehmen zu können. Sexuelle Dienstleistungen umfassen neben der Prostitution auch die Sexualassistenz. Unter Sexualassistenz bzw. Sexualbegleitung versteht man eine Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen, die zum Ausleben ihrer Sexualität auf Unterstützung von dritten Personen angewiesen sind.

Es können nunmehr sexuelle Dienstleistungen von volljährigen Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz, dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz oder Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen sowie Personen, die über einen Behindertenpass verfügen, in Anspruch genommen werden.

Hierbei dürfen die sexuellen Dienstleistungen nur in den privaten Räumlichkeiten der Menschen mit Behinderungen stattfinden, also entweder am gemeldeten Haupt- oder Nebenwohnsitz oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, sowie in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, jeweils in deren privaten Zimmern, oder in seitens der Einrichtungen für sexuelle Dienstleistungen vorübergehend zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Weitere Ausübungsvoraussetzung ist, dass die Person, welche die sexuellen Dienstleistungen ausüben möchte, volljährig sein und vor der erstmaligen Ausübung einen Beratungstermin bei einer entsprechenden Beratungseinrichtung in Anspruch genommen haben muss. Als Beratungsstelle gelten alle Vereinen oder Institutionen, die für die Beratung von Personen, die sexuelle Dienstleistungen ausüben, zur Verfügung stehen - wie beispielsweise der Verein iBus (Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen). Ein

zusätzliches Erfordernis ist, dass die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen für die Ausübung der Prostitution erfüllt sind.

2. Ergänzende Bestimmungen betreffend Hunde

Dienstliche Wahrnehmungen, welche auf eine Verletzung oder Gefährdung eines Menschen oder Tieres durch einen Hund hinweisen, sind dem Bürgermeister nunmehr sofort zu melden. Nicht als Hinweis gelten Gerüchte oder unbelegte Behauptungen Dritter.

Die Einführung der Bestimmung dient der raschen Informationsweitergabe, sodass der Bürgermeister in die Lage versetzt wird, etwaige Maßnahmen nach § 6a zu veranlassen. Eine derartige Veranlassung wäre die

Vorführung eines Hundes dem Amtstierarzt zur Beurteilung der Auffälligkeit.

Zudem wurde die Ausnahme für Diensthunde des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheeres im § 6a Abs. 1a sowie Abs. 2b durch Einfügung des Wortes „insbesondere“ im Einsatz und Ausbildung präzisiert. Mit der Ergänzung soll der demonstrative Charakter der Bestimmung unterstrichen werden.

3. Anpassung der Strafraumen

Weiters wurden im Zuge der Novelle die Strafdrohungen, welche seit dem Inkrafttreten 2002 unverändert in Geltung waren, angehoben.

10.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	2.661.518	1.984.659	-676.859	-25,43
Lohnsteuer	35.141.836	37.962.618	2.820.782	8,03
Kapitalertragsteuer	3.963.444	3.742.396	-221.048	-5,58
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	381.940	708.743	326.804	85,56
Körperschaftsteuer	1.095.158	-1.165.202	-2.260.360	-206,40
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	84	173	89	104,96
Stiftungseingangssteuer	7.015	23.319	16.305	232,44
Bodenwertabgabe	-26.241	8.918	35.159	133,99
Stabilitätsabgabe	-3.613	57.716	61.329	1697,34
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	43.221.142	43.323.342	102.200	0,24
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	28.695.616	29.482.977	787.361	2,74
Tabaksteuer	1.645.834	1.612.323	-33.511	-2,04
Biersteuer	164.860	154.047	-10.813	-6,56
Mineralölsteuer	4.795.892	3.159.567	-1.636.325	-34,12
Alkoholsteuer	142.253	156.707	14.455	10,16
Schaumweinsteuer	1.301	1.417	116	8,91
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	107.978	106.812	-1.166	-1,08
Energieabgabe	-88.055	73.192	161.247	183,12
Normverbrauchsabgabe	440.096	431.587	-8.510	-1,93
Flugabgabe	141.769	154.276	12.507	8,82
Grunderwerbsteuer	10.599.365	13.152.828	2.553.463	24,09
Versicherungssteuer	2.151.634	2.293.560	141.926	6,60
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.071.530	2.086.337	14.807	0,71
KFZ-Steuer	10.445	13.640	3.195	30,59
Konzessionsabgabe	288.774	354.955	66.180	22,92
Summe sonstige Steuern	51.169.292	53.234.226	2.064.933	4,04
Kunstförderungsbeitrag	0		0	0,00
Gesamtsumme	94.390.435	96.557.567	2.167.133	2,30

11.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	19.030.771	19.675.775	645.004	3,39
Lohnsteuer	65.793.574	71.711.704	5.918.130	8,99
Kapitalertragsteuer	6.212.537	5.379.842	-832.695	-13,40
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	763.880	1.417.487	653.607	85,56
Körperschaftsteuer	27.752.911	24.603.790	-3.149.121	-11,35
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	181	350	169	92,97
Stiftungseingangssteuer	457.553	156.126	-301.427	-65,88
Bodenwertabgabe	122.398	167.814	45.417	37,11
Stabilitätsabgabe	211.285	108.760	-102.525	-48,52
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	120.345.089	123.221.648	2.876.558	2,39
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	56.050.871	57.779.999	1.729.128	3,08
Tabaksteuer	3.496.989	3.520.929	23.940	0,68
Biersteuer	329.941	299.306	-30.635	-9,29
Mineralölsteuer	8.304.000	6.351.077	-1.952.923	-23,52
Alkoholsteuer	264.777	287.809	23.032	8,70
Schaumweinsteuer	2.604	3.635	1.031	39,61
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	202.991	195.396	-7.594	-3,74
Energieabgabe	-56.015	136.114	192.129	342,99
Normverbrauchsabgabe	827.380	824.212	-3.169	-0,38
Flugabgabe	289.823	307.778	17.955	6,20
Grunderwerbsteuer	21.207.634	22.535.156	1.327.522	6,26
Versicherungssteuer	3.197.767	3.418.743	220.976	6,91
Motorbezogene Versicherungssteuer	4.143.059	4.172.674	29.615	0,71
KFZ-Steuer	138.438	138.541	103	0,07
Konzessionsabgabe	571.851	730.060	158.209	27,67
Summe Sonstige Steuern	98.972.110	100.701.428	1.729.318	1,75
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	219.317.199	223.923.076	4.605.877	2,10

VERBRAUCHERPREISINDEX für Dezember 2024 (vorläufiges Ergebnis)		
	November 2024 (endgültig)	Dezember 2024 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	124,4	125,1
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	134,6	135,4
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	149,0	149,9
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	163,2	164,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	180,4	181,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	189,8	190,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	248,2	249,6
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	385,8	387,9
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	677,1	680,9
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	862,7	867,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	865,6	870,4
Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2024 beträgt 125,1 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,7 Punkte (+ 2,0 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods		

MEDIENINHABER (VERLEGER):**Amt der Tiroler Landesregierung,****Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck